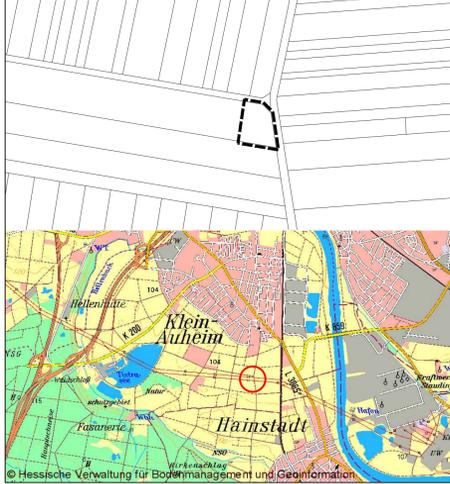


PLANZEICHEN für Bauleitpläne gem. PlanzV 90

- Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 1,6 Geschosflächenzahl als Höchstgrenze § 17 und 20 BauNVO
 0,9 Grundflächenzahl als Höchstgrenze § 17 und 20 BauNVO
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
 - Baugrenze § 23 BauNVO
 - überbaubare Grundstücksfläche
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsräume § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Weg
- Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB**
 - Fläche für Abwasser - Regenrückhaltebecken
 - Fläche für Versorgungsanlagen - Trafostation
- Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
 - öffentliche Grünfläche mit integriertem Fuß- und Radweg
 - öffentliche Grünstreifen mit Baumpflanzungen
- Anpflanzungen von Bäumen und Bindungen für Bepflanzungen + für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a-b BauGB**
 - Baumpflanzung
 - Anpflanzen einer Baumreihe mit Mindeststückzahl, Standorte der Bäume entlang der Linie variabel - s. textliche Festsetzungen
 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- Regelungen für den Denkmalschutz**
 - Teil der Gesamtanlage Lamboy, die dem Denkmalschutz unterliegt
- Sonstige Planzeichen**
 - St Fläche für Stellplätze
 - Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind - s. Allg. Hinweis
 - vorhandene Bepflanzung
 - vorhandene Flurstücksgrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Planteil 2

Ausgleichsfläche: Gemarkung Klein-Auheim, Flur 16, Teilfläche des Flurstücks 411



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB**
 - Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als **Art der Nutzung** Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.
 - Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die **Einzelhandelsbetriebe** der aktualisierten "Handelsverzeichnis" -Zentrenliste insgesamt unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
 - Dem § 9 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - **Vergnügungsbetriebe** - sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
 - Höhenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO. **Bezugspunkt** für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der angrenzenden Straße, gemessen in der Grundstücksmitte.
 - Die **Höhe der baulichen Anlagen in den Gebieten GE 1 bis GE 4** darf 13 m nicht überschreiten. Technische Gebäudeteile (Treppen, Aufzüge, Klimaanlage etc.) dürfen diese Obergrenze um maximal 3,0 m überschreiten.
 - Auf 50% der zulässigen Grundfläche darf die Höhe der baulichen Anlagen (inschließlich aller technischen Gebäudeteile) (Treppen, Aufzüge, Klimaanlage etc.) 21 m nicht überschreiten.
 - Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche in die in der folgenden Tabelle angegebenen **Emissionskontingente** L_{eq} nach DIN 45691 weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).

Teilfläche	L _{eq} tag	L _{eq} nacht
GE 1	63 dB(A)/m ²	48 dB(A)/m ²
GE 2	62 dB(A)/m ²	47 dB(A)/m ²
GE 3	63 dB(A)/m ²	48 dB(A)/m ²
GE 4	63 dB(A)/m ²	48 dB(A)/m ²
GE 5	60 dB(A)/m ²	45 dB(A)/m ²

 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Die Einhaltung der oben festgesetzten Werte ist im baurechtlichen Verfahren nachzuweisen. Die DIN 45691:2006-12 kann bei der Auslegungsstelle der Stadt Hanau eingesehen werden.
 - Mit der Festsetzung der **Fläche für Stellplätze** im Südosten des Gebiets wird ein bestehender Parkplatz gestrichen. Im Übrigen gilt im gesamten Plangebiet § 23 Abs. 5 BauNVO. Eine direkte Zufahrt zu **privaten Stellplätzen** von der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - Planungsrechtliche Festsetzungen aufgrund der Landschaftsplanung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
 - Für die Pflanzung von Einzelbäumen sind standortgerechte heimische Laubbäume gem. Artenliste zu pflanzen und zu unterhalten. Vorhandene Gehölze sind hierbei zu erhalten und in die Begrünung zu integrieren.
 - In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die als **Flächen mit Bindungen** für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt sind, ist die vorhandene Vegetation zu erhalten. Vorhandene Befestigungen sind zu entfernen. Alternativ können diese Flächenbefestigungen wasserundurchlässig aufgetrocknet und vor Ort belassen werden.
 - Südlich der Fläche für Stellplätze sind in der Fläche mit Bindungen erforderliche Zufahrten zulässig. Die am westlichen und südwestlichen Rand verbleibenden Ruderalfluren sind der freien Sukzession zu überlassen.
 - Vor Baubeginn sind die kartierten Fundorte des **Feld-Mannstreu** (*Eryngium campestre*) im Bereich der geplanten Straßenverkehrsfläche auf den Bestand zu überprüfen sowie der nördliche Bereich des Geltungsbereichs auf den Feld-Mannstreu abzusuchen. Sollten Exemplare der Art im östlichen Bereich der öffentlichen Grünfläche zu verstreuen. Die entsprechenden geeigneten Pflanzorte sind von einem Biologen festzulegen. Die Fläche ist einmal pro Jahr zu mahlen. Der Bestand der Art ist durch ein Monitoring zu überprüfen.
 - Die zeichnerisch festgesetzte **öffentliche Grünfläche** ist gemäß den landespflegerischen Vorgaben anzulegen. Das vorgegebene Saatgut ist zu verwenden. Für die Gehölzpflanzungen sind einheimische Arten zu nutzen. Die Mindestanzahl der Baumpflanzungen wird mit 20 Stück festgesetzt. Hierbei sind 3-4 Baumarten (z.B. Säulen-Hainbuchen, Säulen-Spitzahorn, Straßeneiche) 3-4 x, SU 20-25 mit einem Kronenansatz von 2,50m zu pflanzen. Die Entseelung und Anlage dieser nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Grünfläche ist den im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbetrieben, auf deren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und für die bisher noch kein Baurecht bestand, als ökologische Ausgleichsmaßnahme zuzurechnen (§ 9 Abs. 1a BauGB). In die öffentliche Grünfläche ist ein Fuß- und Radweg mit einer Maximalbreite von 3 m zu integrieren. Der exakte Verlauf des Weges sowie die Standorte der Pflanzungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen.
 - In den überwiegend 2 m breiten **öffentlichen Grünstreifen**, westlich der öffentlichen Verkehrsfläche, sind in Abhängigkeit von Grundstücksflächen Baumreihen entstehen zu lassen. Die Pflanzung festgesetzter Mindeststückzahl mit Säulen-Hainbuchen (*Carpinus betulus* "Fastigiata" - 3-4x, SU 20-25 mit einem Kronenansatz von 2,50m) zu pflanzen. Der Grünstreifen darf durch erforderliche Grundstückszufahrten unterbrochen werden. Das Raster der Bäume ist mit dem Beleuchtungsplan abzustimmen.
 - In der **öffentlichen Verkehrsfläche** sind in Abhängigkeit von Grundstückszufahrten Baumreihen entsprechend der in der Planzeichnung festgesetzten Mindeststückzahl mit Säulen-Hainbuchen (*Carpinus betulus* "Fastigiata" - 3-4x, SU 20-25 mit einem Kronenansatz von 2,50m) zu pflanzen. Das Raster der Bäume ist mit dem Beleuchtungsplan abzustimmen.
 - Der **Gehölzbestand** im Bereich der Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt, ist bis auf den Bereich des Weges zu erhalten und zu pflegen. Der Weg soll in einer Breite von maximal 3 m ausgebaut werden. Sein Verlauf ist, analog des Weges durch die öffentliche Grünfläche, im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen.
 - Für die Baumaßnahmen notwendigen **Baum- und Gehölzordnungen** sind innerhalb der gesetzlichen Fristen von September bis März durchzuführen.
- Festsetzungen nach Landesrecht gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO**
 - Einfriedigungen** sind als transparente Zaune aus Metall oder Holz bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m zulässig.
 - Höhere und massive Einfriedigungen** sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Notwendigkeit im Einzelfall nachgewiesen wird.
 - Werbeanlagen** mit wechselndem oder bewegtem Licht und Skybeamer sind unzulässig. Für freistehende Werbeanlagen wird eine maximal zulässige Höhe von 6,0 m festgesetzt. Bei Werbeanlagen unmittelbar am Gebäude hat sich die Werbeanlage dem Erscheinungsbild und der Höhe des Gebäudes unterordnen.
- Planteil 2 - Zuordnungsfestsetzung**
 Die im Planteil 2 gekennzeichnete Fläche ist ein Teilbereich des Flurstücks 411, Flur 16, in der Gemarkung Klein-Auheim. Die Teilfläche hat eine Größe von 466 qm und steht dem Hanauer Ökokoort zur Verfügung. Die nicht durch Maßnahmen im Planteil 1 ausgleichbaren Eingriffe auf dieser Fläche auszugleichen. Die Maßnahmen des Ausgleichs auf dieser Ökokoortfläche sind den im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbetrieben, auf deren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und für die bisher noch kein Baurecht bestand, als ökologische Ausgleichsmaßnahme zuzurechnen (§ 9 Abs. 1a BauGB).
- Allgemeine Hinweise**
 Im gesamten Plangebiet können vorhandene Flächenbefestigungen, die dauerhaft nicht überbaut werden und nicht für Erschließungszwecke, Stellplätze und Lagerflächen benötigt werden, alternativ zu einer konventionellen Entseelung wasserundurchlässig aufgetrocknet und vor Ort belassen werden. Bei Erdarbeiten können jederzeit **Bodendenkmäler** wie Mauern und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte und Skeletreste, entdeckt werden. Diese sind entsprechend Denkmalschutzgesetz unverzüglich den zuständigen Behörden (Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung Archäologische Denkmalfunde, Untere Denkmalschutzbehörde, Stadt) anzuzeigen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind archäologische Funde (Hallstattzeitliches Grabfeld) bekannt. Da bei den Baumaßnahmen mit dem Auffahren von Bodendenkmälern zu rechnen ist, ist die Untere Denkmalschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen, damit eine baubegleitende Untersuchung durchgeführt werden kann.

- Im Plangebiet befindet sich eine **Einzelanlage**, die dem **Denkmalschutz** unterliegt. Dabei handelt es sich um eine Brückenbaubühnengrube aus dem Jahr 1900, die als Kulturdenkmal und Teil der Gesamtanlage "Kasernenverleil Lamboy" in der Denkmaltopografie aufgeführt ist. An der Brückenbühne oder sonstigen Bauten auf dem Areal dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Durch geeignete denkmalgerechte Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass durch die neue Nutzung keine schädigende Wirkung auf das Kulturdenkmal entstehen kann. Die erforderlichen Genehmigungsverfahren sind zu beschreiben.
- Sämtliche Erdarbeiten sind im Hinblick auf **Bodenverunreinigungen** gutschichtend zu begleiten und zu dokumentieren, so dass die Unbedenklichkeit einzelfallbezogen überprüft werden kann. Die Dokumentationen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, Frankfurt sowie dem Fachbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Umweltschutz der Stadt Hanau vorzulegen. Werden bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt, sind umgehend die o.g. Behörden zu informieren. Die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.
- Im Bereich der **Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung** (Weg) ist auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen eine Bodenveränderung (Kontamination) durch die Auffüllung erkennbar. Bei der geplanten Nutzung als Radweg sind bei Eingriffen in das Auffüllmaterial die entsprechenden Arbeitsschutz- bzw. arbeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- Ein **Teilbereich des GE 5** ist in der Planzeichnung als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, gekennzeichnet. Die verbleibenden Belastungen sind bei zukünftigen Baumaßnahmen unter Beteiligung der Bodenschutzbehörde zu berücksichtigen. Die bestehende Sicherung der schädlichen Bodenveränderung darf nur mit Zustimmung der zuständigen Bodenschutzbehörde verändert oder beseitigt werden. Die Umnutzung des bezeichneten Grundstücks ist bei der Bodenschutzbehörde zu beantragen.
- Im gesamten Plangebiet ist die Errichtung von **Solaranlagen** erwünscht. Konzeptuell sollten bauliche Anlagen dem Ziel der effizienten Energieerzeugung verpflichtet sein.
- Das Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst weist grundsätzlich auf Folgendes hin: Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Bombenabwurfgebietes. Vor Beginn geplanter Bauarbeiten ist auf den Grundstücksflächen, auf denen bodenereferierende Maßnahmen stattfinden, eine systematische Überprüfung durchzuführen. Sollten im Rahmen dieser Überprüfung Blindgänger oder sonstige Kampfmittel vorgefunden werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst umgehend zu informieren.
- Pflanzliste**
 Im gesamten Plangebiet sind standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen. Die aufgeführten Arten sind nur beispielhaft angegeben. Bei der Anpflanzung von Nadelgehölzen sind die Arten der Pflanzliste verbindlich. Bei allen Anpflanzungen sind die Grenzabstände des Hessischen Nachbarabstammungsgesetzes zu beachten. Gehölze, welche sich nicht für die Bepflanzung von Spielplätzen eignen, sind mit giftig + wenig giftig (ungeeignet) gekennzeichnet.
 a) Große Laubbäume (Bäume I. Ordnung)
 Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Fagus sylvatica (Rothbuche), Fraxinus excelsior (Esche), Populus tremula (Zitterpappel), Quercus petraea (Traubeneiche), Quercus robur (Stieleiche), Salix alba (Silberweide), Salix fragilis (Knackweide)
 b) Kleine Laubbäume / Großsträucher (Bäume II. Ordnung)
 Acer campestre (Feldahorn), Betula pendula (Sandbirke), Carpinus betulus (Hainbuche), Corylus avellana (Wald-Hasel), Corylus colurna (Baum-Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Juglans regia (Walnuss), Malus sylvestris (Wildapfel), Prunus mahaleb (Steinweissel), Rhamnus frangula (Faulbaum), Sambucus nigra (Schwarzer Johannis), Sorbus aria (Meihobbe), Sorbus aucuparia (Vogelbeere), Sorbus domestica (Speierling), Sorbus torminalis (Eisbärg) und Hochstamm-Obstbäume
 c) Sträucher
 Cornus mas (Kornelkirsche), Cornus sanguinea (Roter Hirtengelb), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Prunus spinosa (Scheie), Rosa canina (Hundsrose) u. a. spec, Rosa arvensis (Feldrose), Salix caprea (Salweide), Viburnum lantana (Volliger Schneeball)
 Pflanzqualität zu a, b und c:
 Große Laubbäume (Bäume I. Ordnung): Hochstämme mit Ballen 2x v., 10-12 St.U., Hochstämme mit Ballen 3x v., 15-20 St.U.
 Kleine Laubbäume / Großsträucher (Bäume II. Ordnung): Hochstämme mit Ballen 2x v., 16-18 St.U., Solitär mit Ballen 3x v., 125-150 oder 150-200, Heister mit Ballen 2x v., 125-150, Heckenpflanzen ohne Ballen 2x v., 125-150
 Sträucher: Heckenpflanzen ohne Ballen 2x v., 80-100 oder 125-150, auch als Solitär mit Ballen 3x v., Ballen 2x v., 125-150
 d) Ranker und Kletterpflanzen für Fassaden, Garagen etc.
 Selbstklimmer: Campsis radicans (Trompetenblume), Eonymus-foetuni-orten (Spindelstrauch), Hedera helix (Efeu) ++, Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie), Parthenocissus quinquefolia "Engelmannii" (Langfernebe), Passiflora ligularis "Veitchii" (Wilder Wein)
 Pflanzen, die Kletterhilfe benötigen: Actinidia arguta (Strahlengriffl), Akebia quinata (Akebie), Aristolochia macropodifolia (Pfeifenwinde) ++, Clematis-Arten ++, Humulus lupulus (Hopfen), Lonicera-Arten (Geißblättr) +, Polygonum aubertii (Knöterich), Vitis-Arten (Weinreben), Wisteria sinensis (Blauregen) ++
 e) Extensive Dachbegrünung
 Extensive Dachbegrünung sind naturnah angelegte Vegetationsformen, die sich weitgehend selbst erhalten und weiterentwickeln. Die weitgehend geschlossenen flechtigen Vegetationsbestände werden aus Moosen, Sukkulenten, Kräutern und Gräsern gebildet. Extensive Begrünung für Flachdächer: Moos-Sedum-Begrünungen, Sedum-Moos-Kraut-Begrünungen, Sedum-Gras-Kraut-Begrünungen, Gras-Kraut-Begrünungen
 f) Saatgut
 Für die öffentliche Grünfläche ist eine krautreiche Saatgutmischung zu verwenden.

Bäume 20%	Straucher	%	Ranunculus bulbosus	Knotiger Hahnenfuß	0,40
Actinidia chinensis	Agave	0,80	Ranunculus repens	Wiesen-Salbei	2,50
Agave	Agave	0,10	Salix vulgaris	Gemeine Leinwand	0,80
Agave	Agave	0,10	Thymus praecox	Gemeiner Thymian	0,50
Agave	Agave	0,30	Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis	20,00
Agave	Agave	0,50			
Agave	Agave	2,30			
Agave	Agave	1,00			
Agave	Agave	1,40	Arthrostemum odoratum	Ruchgras	3,00
Agave	Agave	1,20	Cynodon dactylon	Kammgras	30,00
Agave	Agave	1,80	Festuca ovina	Schafschwanzgras	20,00
Agave	Agave	1,00	Festuca nigrescens	Horst-Rohrzwerggras	20,00
Agave	Agave	1,00	Poa pratensis	Schwarzes Rispengras	12,00
Agave	Agave	1,00	Poa trivialis	Wiesenrispe	12,00
Agave	Agave	0,20			80,00
Agave	Agave	2,80			100,00

HANAUER LISTE

- Zentrenrelevante Sortimente:**
 Antiquitäten
 Arzneimittel, orthopädische und medizinische Produkte
 Baby- und Kinderartikel
 Bastelartikel
 Blumen
 Briefmarken
 Brillen und -zubehör, optische Erzeugnisse
 Bücher, Zeitschriften und Zeitschriften
 Büromaschinen, Büroinrichtung (ohne Büromöbel), Organisationsmittel u. Personalcomputer
 Drogeriewaren, Parfüm und Kosmetika
 Elektrogeräte ("weiße Ware"), Nähmaschinen und Leuchten
 Fahrräder
 Feinmechanische Erzeugnisse
 Foto und Fotozubehör
 Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Devotionalien und Silberwaren
 Lebensmittel: Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren und Naturkost
 Lederwaren, Kürschnerwaren u. Galanteriewaren
 Musikinstrumente und Musikalien
 Oberbekleidung, Wäsche, Strümpfe, sonstige Bekleidung, Haus- u. Heimtextilien (ohne Teppiche und Bodenbeläge), Stoffe, Kurzwaren und Handarbeitsbedarf
 Papierwaren, Bürobücher, Schreibwaren und Schulbedarf
 Schuhe
 Spielwaren
 Sportartikel
 Uhren und Schmuck
 Unterhaltungselektronik ("braune Ware")
 Wasch- und Putzmittel

Hanau
Brüder Grimm-Stadt

Bebauungsplan Nr. **115**
"Gewerbegebiet am Lamboywald"

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1559), in Verbindung mit der Bauzonierungsverordnung (BzVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466), der Planzonierungsverordnung vom 16.12.1990 (BGBl. I, S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1559), sowie der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I, S. 46, 180).

KATASTERVERMERK

Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation. Die Darstellungen der Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 29.06.2011 überein.

Hanau, den 03.12.2012

gez. Weicker
Vermessungsdirektor

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss**
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 16.05.2011 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen und am 29.09.2011 ortsüblich bekannt gemacht.
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**
 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 30.09.2011 bis einschließlich 14.10.2011. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB erfolgte durch Anschreiben vom 08.09.2011 und mit Freisetzung bis einschließlich 12.10.2011. Am 22.09.2011 fand im Technischen Rathaus in Hanau eine ergänzende Informationsveranstaltung (Scoping) statt.
- Auslegungsbeschluss**
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde gemäß § 3 (2) BauGB am 18.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass Äußerungen während der Auslegungfrist vorgebracht werden können. Die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 18.07.2012 und Freisetzung zum 03.09.2012. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 30.07.2012 bis einschließlich 31.08.2012.
- Beschluss**
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat den Bebauungsplan nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Äußerungen in ihrer Sitzung am 12.11.2012 gem. § 9 BauGB als Sitzung beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan gem. § 5 der HGO am 12.11.2012 als Sitzung beschlossen.

Hanau, den 04.12.2012

gez. Weicker
Baudirektor

Die ordnungsgemäße Durchführung der oben genannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

Hanau, den 06.12.2012

gez. Kaminsky
Oberbürgermeister

Ausgefertigt am 06.12.2012

Hanau, den 06.12.2012

gez. Kaminsky
Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplans nach § 10 Abs. 1 BauGB und der Beschluss der örtlichen Bauvorschriften wurden am 11.12.2012 im Hanauer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Hanau, den 11.12.2012

gez. Weicker
Baudirektor

Die öffentliche Auslegung des Beschlusses des Bebauungsplans und des Beschlusses der örtlichen Bauvorschriften erfolgte aufgrund der Bekanntmachung vom 11.12.2012 in der Zeit vom 13.12.2012 bis 21.12.2012 im Technischen Rathaus, Hessen-Hornburg-Platz 7, Stadtplanungsamt, Zimmer 2.15.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurden damit rechtskräftig am: 11.12.2012

gez. Weicker
Baudirektor

Hanau, den 04.02.2013

gez. Weicker
Baudirektor

Teil B Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 115 "Gewerbegebiet am Lamboywald"

Übersichtskarte

Büro Dr. THOMAS
 Stadtplaner + Architekt AOK
 Röhren 6, 61118 Bad Vilbel
 Tel. 06101-982106
 Fax 06101-982109
 Mail: info@thomas.com
 www.thomas.com

mit **Büro Dipl.-Geogr. Gabriele DITTER**
 Landschafts- und Umweltschutz
 Karl-Marx-Straße 5, 63055 Friedberg
 Tel. 06183 73501
 Fax 06183 73511
 gabriele.ditter@t-online.de
 www.stan.de

PLANUNGSDATUM: Dezember 2012